

Informationen zum Gesellschaftsregister

Anmeldungen zum Gesellschaftsregister erfolgen seit dem 01.01.2024.

Eine GbR kann in das Gesellschaftsregister eingetragen werden, wenn diese am Rechtsverkehr teilnimmt.

Die Registrierung ist Voraussetzung für die Eintragung der Gesellschaft in: Grundbuch, Handelsregister, andere Gesellschaftsregister, Gesellschafterliste (GmbH), Aktienregister, Markenregister u.a.

Fälle:

- a) Registrierung von neu errichteten GbRs
- b) Registrierung von GbRs, die bereits vor dem 01.01.2024 gegründet worden sind (Alt-GbRs oder Bestands-GbRs)

zu b)

Wann muss sich auch eine vor dem 01.01.2024 errichtete GbR im Gesellschaftsregister registrieren lassen?

- Alt-GbR im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder Erbbauberechtigte
- Rechtserwerb einer GbR im Grundstücksverkehr (Eigentum, Nutzungs-, Erwerbs-, Verwertungsrechte)
- Alt-GbR ist Gesellschafterin in einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft (OHG, KG) vor Anmeldung von Änderungen
- Alt-GbR möchte selbst Gesellschafterin einer eGbR werden
- Alt-GbR ist Gesellschafterin einer GmbH (Gesellschafterliste) – bei Änderungen im Umfang der Beteiligung der GbR an der GmbH oder bei Änderungen in den Personen der GbR-Gesellschafter
- Alt-GbR ist Aktionärin einer AG – bei Veränderungen an ihrer Eintragung in das Aktienregister

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nähere Auskünfte erteilt ein Notar Ihrer Wahl.

Anzumeldende Tatsachen:

- a) Anmeldung der Errichtung einer eGbR oder der Ersteintragung einer Alt-GbR/Bestands-GbR als eGbR zum Gesellschaftsregister

- Name der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Bezeichnung der GbR) mit Rechtsformzusatz (z.B. eGbR oder eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder erweiterter Namenszusatz, falls keine natürliche Person haftet)
- Rechtsform
- Sitz
- Geschäftsanschrift in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union
- Gegenstand der Gesellschaft
- allgemeine Vertretungsregelung
- Gesellschafter ggf. nebst besonderer Vertretungsbefugnis
- Versicherung der Gesellschafter, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist.

- b) Anmeldung von Änderungen zu den im Register eingetragenen Tatsachen
 - Namensänderung der Gesellschaft
 - Änderung der Vertretungsregelung und der Vertretungsbefugnis
 - Sitzverlegung
 - Änderung der Geschäftsanschrift
 - Änderungen im Gesellschafterbestand
(z.B. Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, Ausscheiden eines Gesellschafters, Übertragung eines Geschäftsanteils mit Gesellschafterwechsel, Tod eines Gesellschafters, Erbfolge, u.a.)
 - Errichtung, Aufhebung oder Verlegung von Zweigniederlassungen
- c) Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft und der Liquidatoren nebst deren Vertretungsbefugnis
- d) Anmeldung der Beendigung der Liquidation und das Erlöschen der eGbR
- e) Anmeldung von Statuswechselverfahren ohne Formwechsel in eine andere Personengesellschaftsform (z.B. Statuswechsel von eGbR zur OHG oder von eGbR zur KG oder von eGbR zur Partnerschaft)

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nähere Auskünfte erteilt ein Notar Ihrer Wahl.

Form der Anmeldung:

Anmeldungen zum Gesellschaftsregister sind in öffentlich (notariell) beglaubigter Form durch sämtliche Gesellschafter der GbR (bzw. sämtliche Liquidatoren) vorzunehmen und elektronisch über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach einzureichen.

Ausnahme: Die Änderung der Geschäftsanschrift ist von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der GbR anzumelden.

Mit der Anmeldung einzureichende Unterlagen:

Keine bei gewerblicher oder sonstiger Tätigkeit

Ausnahmen durch das Berufsrecht bei gemeinsamer Ausübung Freier Berufe

Bei Erbfolge ein Erbnachweis (durch öffentliche Urkunden)

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nähere Auskünfte erteilt ein Notar Ihrer Wahl.